

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 20. (20. Mai 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 20. Mai.

N^o. 20.

Die Versammlung des General-Prediger-Vereins in Oldenburg am 17. Mai.

Die diesjährige Versammlung des G.-Pr.-Vereins war von 37 Mitgliedern und mehren Gästen, also weit zahlreicher besucht, als in den letzteren Jahren. Dazu mochten die auf die Tagesordnung gestellten Gegenstände, welche in Nr. 16 d. Bl. mitgetheilt waren, das Ihrige beigetragen haben.

Zuerst ward nach der Eröffnung ein Schreiben des bisherigen Präsidenten verlesen. Derselbe war wegen seiner Verlegung nach Kensefeld im Fürstenthum Lübeck aus dem Vereine geschieden, und alle Anwesenden wurden durch die Mittheilung des Schreibens lebhaft an die Sorgfalt und den Eifer, mit welchem derselbe die Leitung des Vereins führte, erinnert, und volle Zustimmung fand es, als der Vicepräsident im Namen der Versammlung dem geschiedenen Präsidenten ein Wort der Anerkennung aussprach. Sodann ward zur Erneuerung des Büreaus geschritten — und Pastor Greverus in Oldenburg zum Präsidenten, Pastor Meyer in Holle zum Vicepräsidenten und Catechet v. d. Lippe in Berne zum Secretair gewählt. Außer den durch diese Blätter bekannten Gegenständen waren auch folgende auf die Tagesordnung gesetzt:

Erwägung der Frage, ob die gegenwärtige Einrichtung der Kreisynoden ihrem Zwecke entspreche?

Es möge der Oberkirchenrath ersucht werden für die Abhilfe der gegenwärtigen Gesangbuchsnoth in unserer Landeskirche unverzüglich Sorge zu tragen.

Weil die beiden ersten Fragen über Beichtwesen und Religionsunterricht ausführlich, wie es der Wichtigkeit der Gegenstände entsprach, besprochen wurden, so mußten wegen der Kürze der Zeit die Fragen über die Kreisynoden und über das Gesangbuch unerörtert bleiben und für eine der

nächsten Versammlungen zurückgelegt werden. Wir wünschen, daß dieselben in den Specialvereinen einer sorgfältigen Erörterung unterzogen werden, damit sie auf denselben vorbereitet, das nächste Mal gehörig behandelt werden können.

Da das Referat und das Correferat über unser Beichtwesen in der vorigen Versammlung mitgetheilt und auch in diesen Blättern (vide 7—9) abgedruckt waren, so wurde der Inhalt kurz angegeben, und sofort zur Verhandlung geschritten. Diefelbe bezog sich vornehmlich auf die im Referate empfohlene Absolutionsformel, welche von der einen Seite als allein in der luth. Kirche berechtigt, vertheidigt, von der andern aber als leicht mißverständlich, als nicht biblisch, weil nämlich die Kirche, nicht die Diener derselben die Macht, Sünden zu vergeben von Christo überkommen hätten, als unprotestantisch, weil nämlich die Buße und der Glaube des Beichtenden die einzigen Erfordernisse zur Erlangung der Sündenvergebung seien, angegriffen wurde. Auch ward noch hervorgehoben, daß in der evangelischen Kirche das Halten an starren, stereotypen Formeln keine Geltung bekommen dürfe, daß auch die ältesten luther. Kirchenordnungen verschiedene Absolutionsformeln neben einander gebrauchten. Dagegen ward eingewendet, daß damals „Ich verkündige Dir die Vergebung“ gleichbedeutend gewesen sei mit „Ich vergebe Dir“, daß aber im Laufe der Zeit jenes eine andere Bedeutung erhalten habe und aus diesem Grunde auf die ursprüngliche lutherische Formel wieder zurückgegangen werden müsse. Bei der Abstimmung wurde der Antrag: Will der Predigerverein als Absolutionsformel das Lutherische: „Ich vergebe dir alle deine Sünden“ empfehlen? abgelehnt, eben so der Antrag, den Oberkirchenrath zu ersuchen, es möge den Pastoren ausgegeben werden, von jedem Auswärtigen ein Zeugniß seines bisherigen Beichtwaters zu fordern, daß er sich ad sacra gehalten. Dagegen wurden angenommen folgende Anträge: Der Ob.-K.-Rath werde ersucht, wie fürs allgemeine Kirchen,



gebet schon geschehen, so auch für die Beichte zwei oder drei bewährte Formulare den Geistlichen des Landes mitzutheilen; der Gen.-Pr.-Verein empfiehlt den Pastoren, bei jeder Beichte zu sagen: „Wer etwas Besonderes auf dem Herzen hat, der komme zu mir“, ferner, auf jede geeignete Weise, besonders im Confirmandenunterrichte die Nothwendigkeit und den Segen der Privatbeichte ins Licht zu stellen, und dahin zu wirken, daß die Anmeldungen zur Beichte, wie gesetzlich, vor dem Donnerstag geschehen. Endlich sollte noch der Ob.-K.-Rath ersucht werden, die Verordnung wieder einzuschärfen, daß sie mit solchen, die ein schandbares Leben führen, besonders solchen, die sich gegen das sechste Gebot vergangen, vor der Beichte eine Unterredung anstellen. Die Frage: wie und wodurch ist die Bekanntschaft mit der Lehre vom Beichtgeheimniß in den Gemeinden zum lebendigeren und klareren Bewußtsein zu bringen? sollte auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

In der Frage über den Religionsunterricht: wie hat sich derselbe in der Schule, in der Kinderlehre und im Confirmandenunterrichte zu ergänzen und welcher Leitfaden möchte fernerhin beim Religionsunterrichte zum Grunde zu legen sein? ward im Sinne des Aufsatzes in Nr. 11 u. ff. d. Bl. ein kurzes Reserfat mitgetheilt, woran sich einige Anträge knüpften. Ebenso ward die Versammlung mit den Resultaten der in einem Specialverein über diesen Gegenstand stattgehabten Besprechungen bekannt gemacht, und um Zustimmung zu denselben ersucht. Darüber, daß der Religionsunterricht in der Schule, in dem Confirmandenunterrichte und der Kinderlehre denselben Stoff umfassen müsse, herrschte volle Uebereinstimmung, und deshalb ward es als wünschenswerth hervorgehoben, daß überall ein und dasselbe Lehrbuch zum Grunde liege. Welches zu nehmen sei, ob der lutherische Katechismus, oder ein Lehrbuch, in welchem derselbe ausgeführt werde, oder das oldenburgische Lehrbuch, ward einer sorgfältigen Erörterung unterzogen. Die Meisten sprachen sich für Luthers Katechismus aus, weil derselbe kirchliche Autorität, und in pädagogischer und methodologischer Hinsicht große Vorzüge, und dadurch einen solchen Werth habe, wie ihn kein anderes Lehrbuch besitze. Bis also ein Lehrbuch da sei, welches die Vorzüge des lutherischen Katechismus habe ohne die Mängel desselben, müßte dieser zur Grundlage des Religionsunterrichtes genommen werden.

Während im Laufe der Besprechung von einer Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, man müsse im Geiste Luthers fortschreiten ohne bei Luthers Worten stehen zu bleiben, ward von der andern hervorgehoben, daß der ganze Katechismus in seiner ersten geschichtlichen Gestalt für den Religionsunterricht gegeben werden müsse und nicht nur ein Theil desselben, wie er unserm Oldenburger Lehrbuch beige druckt sei.

Darauf erklärte sich die Mehrheit der Versammlung dahin, daß das Material des kirchlichen Religionsunterrichtes

in allen kirchlichen Unterrichtsanstalten Gegenstand sein und bleiben müsse, d. h. daß hinsichtlich des zu behandelnden Materials ein Unterschied zwischen Schul- und Confirmandenunterricht und Kinderlehre nicht zu machen sei; — daß unter dem Ausdruck „lutherischer Katechismus“ nicht nur die fünf Hauptstücke, wie sie unserm Lehrbuche vorge druckt sind, sondern Luthers kleiner Katechismus, wie er historisch vorhanden ist, gemeint sei; daß für den zweckmäßigsten Leitfaden in Schule, Kinderlehre und Confirmandenunterricht ein erweiterter Katechismus zu halten sei. — Ferner bekannte sich die Mehrheit zu der Ansicht, daß Schulunterricht, Confirmandenunterricht und kirchliche Kinderlehre mit einander in dem engsten, anerkannten Zusammenhange stehen, daß sie ein gemeinsames Ziel haben und ihr unterschiedlicher Character sich dahin bestimme, daß es vorzugsweise abgesehen ist; a. im Schulunterrichte auf Aneignung des betreffenden Lehrstoffes, auf Erlernung, b. im Confirmandenunterrichte auf Prüfung, auch Ergänzung des Gelernten, auf dessen Zusammenfassung, c. in der Kinderlehre auf Begründung und Belebung.

Dann folgte noch ein Bericht über den Zustand der Prediger-Waisenkasse; nach demselben waren die meisten Prediger des Landes Mitglieder derselben und es ward die Hoffnung ausgesprochen, daß binnen Kurzem Alle beitreten würden. (Nach dem Schluß der Versammlung hat das verwaltende Comité über die erste Vertheilung der vorhandenen Geldmittel beschloffen und sind zwei einzelnen Waisen Unterstüzungen von je 20 Rthlr. und einer verwaiseten Geschwisterreihe eine Unterstüzung von 40 Rthlr. zugesprochen.)

Nachdem noch einige Gegenstände für die Tagesordnung der nächsten Versammlung bezeichnet und einige nothwendig gewordene Wahlen vorgenommen waren, trennten sich die Versammelten mit dem innigen Wunsche, sich nächsten Herbst ebenso zahlreich, wenn nicht noch zahlreicher in Barel wieder zu sehen und dort in aller Liebe die verschiedenen Ansichten auszusprechen und sich einander zu kräftigen und zu stärken zum treuen Wirken und vertrauensvollem Auscharren.

Der confessionelle Unterricht.

(Vergl. Nr. 17.)

Die verehrliche Redaction erlaube mir ein paar abgerissene Zeilen. — Wenn heutiges Tags das Wort confessionell ausgesprochen wird, so vermuthet man sogleich, daß es betont, und in strenger eigentlicher Bedeutung genommen werden soll; und so wird es ja wohl Verzeihung finden, wenn auch ich diese Vermuthung gehegt habe, die, wie es nun scheint, eine irrige gewesen ist. Wie es scheint, sage ich; denn ganz gewiß bin ich dessen noch nicht. Es scheint aber, daß der Herr Gegner in Nr. 17 das Confessionelle im Unterricht nur darin setzt, daß der kleine lutherische Katechismus dabei auch benutzt werde. Und hierin bin ich so wenig ge-

neigt ihm zu widersprechen, daß ich vielmehr bei entstehendem Widerspruch sofort auf seine Seite treten würde. Denn auch mir ist der kleine lutherische Katechismus ein Kleinodum, so daß ich manchen Winter den Religionsunterricht ertheilt habe ohne daß die Kinder außer ihm (neben Bibel und Gesangbuch) ein andres Buch in Händen gehabt hätten; und auch wenn sie ein solches gehabt haben, hat doch er immer das Hauptbuch bleiben, und haben namentlich die drei Artikel den Kern der eigentlich christlichen Lehre hergeben müssen. Dennoch möchte ich nicht unsre Väter mit einem tadelnden Seitenblick auf unsre Zeit loben wegen ihrer Werthschätzung des lutherischen Katechismus, denn die war gewiß nicht ohne große Einseitigkeit und Beschränktheit — womit wir aber das hie und da vielleicht eigenmächtige und rücksichtslose Verfahren der Kirchenregimente nicht rechtfertigen wollen. Die Zeit ist nun eine andre geworden, Beides das Sein und das Bewußtsein hat sich geändert. Unser Geschmack und unser Urtheil ist bei erweitertem Gesichtskreis bedeutend vielseitiger als auch nur vor fünfzig Jahren. Der Geist hat mächtig gearbeitet, auch auf dem Felde der protestantischen Kirche. Er hat u. a. auch eine fast unübersehbare Menge von Bearbeitungen des luth. Katechismus zu Wege gebracht, und ich meine — damit ich hiermit zu Ende komme — wir sollten die eine oder andere dieser Bearbeitungen nicht schon im deswillen verwerfen, weil sie etwa nicht durchaus confessionell ist im strengen Sinne des Wortes, wenn sie nur sonst vorzüglich und geeignet ist, „der Jugend das Christenthum anzupreisen“ und „Glaube, Liebe und Hoffnung“ mitzutheilen. — Aber was ist confessionell? Man antwortet, confessionell in unserer Kirche ist lutherisch, denn unsre Kirche ist ihrem Begriff nach eine lutherische. Wäre ich sicher vor Mißverständnis — aber ich bin es nicht, denn einiges, was der Herr Gegner gesagt, verstehe ich nicht, ich verstehe z. B. nicht, wie er es meint mit dem Unterschied zwischen einem eigentlichen und uneigentlichen Religionsunterricht, zwischen der wahren und unsichtbaren Kirche — so hätte ich fast Lust, ihm hierin zu widersprechen. Unsere Kirche heißt allerdings eine lutherische; aber daß sie es ihrem Begriffe nach ist, mich dünkt, das könnte bestritten werden. Wenn es bestritten würde, woher wäre wohl die Entscheidung zu nehmen? wo muß ihr Begriff geschöpft werden? Mir scheint, aus unsern Bekenntnisschriften. Da finde ich nun aber die Bezeichnung lutherisch nicht; da ist nur die Rede von einer christlichen, evangelischen, katholischen Kirche; und mit diesen Ausdrücken bezeichnen die Reformatoren den Begriff der Kirche, die sie neu gründen wollten. Mich dünkt, das sollten wir nie vergessen, besonders nicht, so oft wir unsere Kirche eine lutherische nennen, damit uns nicht der Name unvermerkt etwas unterschlebe was am Ende zum wahren Wesen der Sache nicht paßt. — Und nun sei mir nur noch eine Bemerkung vergönnt, eine Hinweisung auf eins, was bisher, so oft eine Beantwortung der über Religionsunterricht aufgeworfenen Fragen versucht wurde, nicht nach Gebühr her-

vorgehoben ist. Wollen wir das geistige Leben der Kinder, die in ihrer Seele liegenden sittlichen und religiösen Kräfte wecken, und ausbilden — und daß dies die Hauptaufgabe alles Religionsunterrichts ist, wird niemand leugnen wollen, da sich Religion ohne dies auch gar nicht mittheilen läßt. — so ist ganz unerlässlich, daß wir sie in das Leben religiöser Menschen hineinschauen und sie die Welt mit den Augen religiöser Menschen (ich erinnere an die Psalmen) anschauen lassen, daß wir ihnen vor allem und zumeist Christum, die verkörperte Religion selbst vor Augen stellen. Deshalb würde ich, wenn ich in dieser Sache etwas zu bestimmen hätte, anordnen, daß die Oberklasse in unsern Volksschulen etwa vier oder fünf Stunden wöchentlich mit der heiligen Schrift, und eine oder zwei Stunden mit dem lutherischen Katechismus*) zu beschäftigen sei. (Ein gutes Schriftchen, daß solche Vibellectionen warm empfiehlt und ihre Vertheilung durch das Kirchenjahr angiebt, ist Hager, der Religionsunterricht in der Volksschule. Leipzig, Spamer. 1851 vierte Aufl.) Gewiß wäre das ganz lutherisch, dieweil Luther sagt: „Für allen Dingen sollt in den hohen und niedern Schulen die fährnehmste und gemeinste Lektion sein die heil. Schrift. Sollt nicht billig ein jeglicher Christenmensch bei seinem neunten und zehnten Jahre wissen das ganze heil. Evangelium, da sein Namen und Leben innen steht? Die Bücher aber müßte man weniger und erlesen die besten. Denn viel Bücher machen nicht gelehrt, viel Lesen auch nicht; sondern gut Ding und oft Lesen, das macht gelehrt in der Schrift und fromm dazu.“

13.

Nachschrift der Redaction. Wir haben dem vorstehenden Auffrag die Aufnahme nicht versagen wollen, theils weil er Replik ist, theils weil die dem confessionellen Drängen unsrer Zeit sich entgegenstimmende Richtung desselben auch ihre Berechtigung hat; indes können wir nicht umhin, die Vertretung mancher hier ausgesprochenen Ansichten ausdrücklich von uns abzulehnen. Unser Kirchenblatt kann es nicht auf Schrauben gestellt sein lassen, ob unsere Kirche, nämlich unsre Landeskirche (vgl. Nr. 17) eine lutherische sei oder nur heiße. Wir sind ebensowenig zweifelhaft darüber, daß sie es sei, wie darüber, was damit gesagt sei und mit welchem Recht dieser Name gebraucht werde. Die „lutherische Kirche“ ist eine geschichtliche Erscheinung, deren Wesen oder Begriff aus der Geschichte, namentlich aus den geschichtlichen Denkmälern, die wir die symbolischen Bücher nennen, erschen wird. Wenn in diesen die Kirche, zu welcher wir gehören, eine christliche, evangelische, katholische, nicht aber eine lutherische genannt wird, so wollen die symbolischen Bücher mit jenen Namen ihre Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen, im

*) Sollte es ein „erweiterter“ Katechismus sein, so weiß ich keinen bessern als den von Parisius, und würde es für einen großen Segen achten, wenn er an die Stelle unsers Landeskatechismus trate! v. G.

Evangelium niedergelegt, in den ersten Jahrhunderten allgemein (katholisch) anerkanntes Christenthum ausdrücken; daß sie es aber nicht gescheut und vermieden haben, sich als den Ausdruck des Glaubens einer besondern Religionsgenossenschaft hinzustellen, ja, daß sie gerade den Gegensatz dieser Religionsgenossenschaft zu den übrigen Christen haben ausdrücken wollen, wird nicht bezweifelt werden (vgl. das docent, damnant der Conf. Aug., die adversarii der Apologie, nostra pars in den Schmalk. Art.). Also was wir „lutherische Kirche“ nennen, ist seit Luther vorhanden, und auch als Begriff im Bewußtsein vorhanden gewesen, wenn es auch nicht gleich den Namen hatte. Es ging damit, wie mit den Namen Christen und Christenthum, welche in den Urkunden des Christenthums auch kaum vorkommen — sollen wir uns darum vor dem Gebrauch dieser Namen warnen und etwa sagen: unsere Religion heiße zwar Christenthum, daß sie aber den Begriff nach Christenthum sei, könne bestritten werden, weil der Begriff nur aus der Bibel geschöpft werden könne und in der Bibel das Wort Christenthum nicht vorkomme? Wir mußten es uns dann am Ende gar gefallen lassen, wenn man weiter deducirte: Weil Jesus nicht vom Christenthum, sondern von einem Reich der Wahrheit geredet, so müßten wir die Wahrheit, aus eigener Vernunft, erforschen, und was wir auf diesem Wege fänden, das sei Christenthum! Nein, Christenthum kann, wenn wir mit den Worten ehrlich umgehen wollen, nur das genannt werden, was als Lehre und Anstalt Jesu Christi aus den geschichtlichen Urkunden nachgewiesen wird; ebenso muß lutherisch dasjenige heißen, was Luther und diejenigen, die zu ihm hielten, und von ihm und den Seinen anerkannt wurden, als evangelisch und christlich bezeichnet haben. Was dies sei, ist aus den symbolischen Büchern zu lernen; eine Kirche, die daran hält, ist und heißt eine lutherische; man nennt sie eine evangelisch-lutherische zum Zeichen, daß man in Luther nicht den Grund und Stifter, sondern nur den Reformator sehe. Jede Kirche aber muß naturgemäß oder begrifflich von allen ihren Dienern verlangen, daß sie die Religion eben in der Form, die sie in ihren Symbolen als die richtige erkennt, in den Gliedern der Kirche pflanzen und pflegen; mit andern Worten: daß Religionsunterricht und Predigt, wie auch Cultus und Kirchenordnung confessionell, d. h. in Uebereinstimmung mit den Symbolen seien, liegt im Begriff der Kirche. Der confessionelle Character des Unterrichts schließt selbstredend das, was gegen den Schluß vorstehenden Aufsatzes empfohlen wird, nicht aus sondern ein, und es freut uns, hier wieder mit dem Verfasser uns in Uebereinstimmung zu finden.

Kirchliche Nachrichten

Auf die Beschwerde eines Mannes, welcher, früher der lutherischen Kirche des Herzogthums zugethan, dann im

Fürstenthum Birkenfeld der dort im Jahre 1843 Statt gehaltenen Union der Lutheraner und Reformirten beigetreten war und nun seit seiner Rückkehr aus Birkenfeld in einer luth. Gemeinde wohnend, zu den Kirchenlasten dieser Gemeinde gezogen wurde, ist vom Oberkirchenrath Folgendes verfügt:

Die Union, wie sie innerhalb der evangelischen Landeskirchen Deutschlands und auch im Fürstenthum Birkenfeld hervorgetreten ist, nehme keinesweges einen schismatischen Character für sich in Anspruch, wolle sich nicht als eine dritte besondere Kirchengemeinschaft neben die beiden evangelischen Confessionen stellen und involvire somit durchaus nicht einen Austritt aus der lutherischen oder reformirten Kirche, ein Aufgeben des bisherigen, der erstern oder letztern eigenthümlichen Glaubensbekenntnisses, was schon daraus erhelle, daß in manchen Gegenden der Union bald den lutherischen bald den reformirten Ritus bei der Feier des heil. Abendmahls festhalten oder auch abwechselnd in derselben Kirche zur Anwendung bringen. Wenn sich daher Jemand während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Fürstenthum Birkenfeld der dort vollzogenen Union angeschlossen habe, so könne ein solcher Anschluß nicht als ein Austritt aus der Kirchengemeinschaft betrachtet werden, welcher er bis dahin angehört, in welcher er geboren und erzogen wurde, eben weil die Union zu ihrer Anerkennung solchen Austritt gar nicht verlange, sondern nur den Consensus der beiden betreffenden Religionsparteien geltend mache, ohne zugleich die Divergenz völlig aufzuheben. Der Austritt aus unserer lutherischen Landeskirche würde vielmehr erst dann anzunehmen sein, nachdem derselbe förmlich ausgesprochen und dabei erklärt sei, zu welcher andern Religionspartei z. B. zur katholischen Kirche, zur Secte der Baptisten u. d. Uebertritt erfolgt sei. Bis weiter sei die Angehörigkeit des Beschwerdeführers zur luth. Kirche nicht zu bezweifeln und sei mit derselben die Verpflichtung desselben zur Tragung der Kirchensteuern der luth. Kirche gegeben.

Ueber den Stand des allgemeinen Kirchenblatts erfährt man, daß die Abonentenzahl im Jahre 1852 betrug 719; im Jahre 1853 816; im Jahre 1854 402. Geht dies so fort, mehrt sich die Zahl der Abonnenten nicht, so wird das Blatt, seines niedrigen Verkaufspreises ungeachtet, kaum fortgesetzt werden können. Im Interesse der Erhaltung des Blattes ist es sehr zu wünschen, daß bei uns wenigstens jeder Special-Prediger-Verein und jeder Kreisynodal-Vorstand ein Exemplar halte.

Kirchennachricht.

Predigten am 21. Mai: 8 Uhr: Hülfsp. Gramberg. 10 Uhr: Past. Greverus. 3 Uhr: Pastor Gröning.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 21.—27. Mai: Pastor Gröning. — Die Kirchenbücher führt Hülfsp. Gramberg.

Verantwortlicher Redacteur: C. Greverus. — Verlag und Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.